

Abgeordneter Jürgen D u p p e r (SPD) fragt:

Wird eine prozentuale Weiterverrechnung der Bauhofleistungen auf städtische Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Hallenbäder udgl. empfohlen oder ist die Staatsregierung der Ansicht, dass die bisherige Lösung – gemäß einem Stundensatz – beibehalten werden kann, und dürfen die Kosten der Kämmerei und weitere Teile der Rathausverwaltung im Wege einer Schätzung auch für die Kläranlagengebühr mit eingerechnet werden?

Staatssekretär Georg S c h m i d antwortet:

Die Frage zielt auf die Verrechnung gemeindlicher Leistungen. Bei der internen Verrechnung gemeindlicher Leistungen ist zwischen kostenrechnenden Einrichtungen und sonstigen Bereichen der Gemeindeverwaltung zu unterscheiden.

Im Bereich der allgemeinen Gemeindeverwaltung ist die Verrechnung nicht unmittelbar mit Gebühren oder Beiträgen zu Lasten der Bürger verbunden, sondern dient der Haushaltsklarheit. Gemäß § 14 Abs. 3 Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) soll die Erstattung von Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten zwischen Einzelplänen, Abschnitten und Unterabschnitten veranschlagt werden, soweit es für eine Kostenrechnung erforderlich ist. Im Rahmen der Reform des kommunalen Haushaltsrechts ist vorgesehen, dass die Gemeinden, die die doppelte Buchführung anwenden wollen, auch eine Kosten- und Leistungsrechnung einführen. Deren nähere Ausgestaltung ist jedoch nach den örtlichen Bedürfnissen zu regeln. Dies bedeutet, dass es der jeweiligen Gemeinde überlassen bleibt, in welchem Detaillierungsgrad und für welche gemeindliche Einrichtungen eine Kostenverrechnung durchgeführt wird. Das schließt die Möglichkeit ein, bisherige Lösungen beizubehalten.

Im Rahmen kostenrechnender Einrichtungen, wie beispielsweise der Abwasserentsorgung, erhebt die Gemeinde kostendeckende Beiträge und Gebühren. Hier hat die Rechtsprechung Grundsätze für die Berücksichtigung gemeindlicher Eigenleistungen entwickelt. Danach dürfen bei Beiträgen reine Verwaltungsleistungen in der Regel nicht dem beitragsfähigen Auf-

wand zugerechnet werden, wohl aber die Kosten für den Einsatz eigener Bauhofmitarbeiter und Geräte, soweit sie sich unmittelbar auf den technischen Ausbau beziehen. Bei Gebühren sind dagegen die bei betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung von Abgaben berücksichtigungsfähig (vgl. Art. 8 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz –KAG–). Danach dürfen nach der Rechtsprechung auch die Kosten zentraler Dienststellen, wie beispielsweise der Kämmerei, bei der Berechnung von Gebühren für einzelne kommunale Einrichtungen anteilig berücksichtigt werden.

Es gilt das gesprochene Wort.